

Handyordnung der Hellweg-RealSchule, Unna



Beschlossen durch die Schulkonferenz am 30.06.2025

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um **Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

1.1 Haftungsausschluss:

Schulen übernehmen in der Regel keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Handys oder andere elektronische Geräte, die Schülerinnen und Schüler mit in die Schule bringen.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich ab 8.17 Uhr, dem ersten Schellen untersagt.

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet sein; sie werden zu Beginn der Stunden in den Handygaragen geparkt und dort bis zum Ende der Stunde aufbewahrt, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis, bzw. Anweisung der Lehrkraft untersagt.

In Prüfungen sind Handys und Smartwatches auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

Ausschließlich im 9er und 10er Innenhof (Handyzone) dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 und 10 das Handy nutzen. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind auch in der Handyzone untersagt.

2.2. Sonderregelungen

Medizinische Gründe:

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken in den Unterrichtsstunden nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß

Erstmalige Missachtung der Regeln

Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung

Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß
(z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen
des Unterrichts)

Nutzung in Prüfungssituation

Maßnahme

In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft, Eintragung bei EduPage

In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages). Die Lehrkraft sammelt das Handy ein und lagert dieses im Handysafe im Lehrerzimmer. Schülerinnen und Schüler können sich ihr Handy nach Schulschluss dort wieder abholen.
Eintragung bei EduPage

In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch, ggf. erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahme nach §53 Abs. 3 SchulG NRW

Wertung als Täuschungsversuch

Verbreitung strafbarer Inhalte
(z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende
oder jugendgefährdende Inhalte)

Information an die Schulleitung, ggf.
Anzeige bei den zuständigen Behörden
und erzieherische Einwirkungen oder
Ordnungsmaßnahme nach §53 Abs. 3
SchulG NRW

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfungen

Diese Ordnung tritt am 27.08.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Hellweg-RealSchule, Unna

30.06.2025

9. Teiwort

Schulleitung